Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 18

Artikel: Klein aber Mein

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578002

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

St. Gallen
6. August 1887

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweizerische Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweiz. Kunsthandwerker u. Techniker.

B. III
Nr. 18

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Wochenspruch:

Mit großen Herren rechten,
Ist mit zehn Mannen fechten.

Klein aber Mein.

In Biel hat sich die Anzahl von 200 Mitgliedern gefunden, um eine Genossenschaft zur Erstellung von „Klein aber Mein" zu bilden. Sie hielt letzten Montag die erste Hauptversammlung ab zur Entgegennahme des Berichts, Berathung der Statuten und Wahl des Vorstandes.

Da der gesammte schweizer. Handwerkerstand ein lebhaftes Interesse an der „Klein aber Mein"-Frage hat, so wollen wir heute den Bieler Statuten-Entwurf mittheilen und in den nächsten Nummern weiter über den Fortgang der Sache referiren.

Statuten-Entwurf.

§ 1. Die Genossenschaft bezweckt, durch Einzahlung wöchentlicher Beiträge die nöthigen Mittel zu beschaffen, um auf dem Territorium der Gemeinde Biel möglichst billige, den sanitarischen Anforderungen entsprechende Wohnhäuser zu erstellen und konstituirt sich auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. Jedermann, der durch seine Unterschrift den Beitritt erklärt und sich den statutengemäßen Bestimmungen unterzieht, kann Mitglied der Genossenschaft werden. Neu eintretende Mitglieder haben sich jeweilen bei einem Mitglied des Vorstandes zu melden.

§ 3. Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 2. Dasselbe soll nebst dem Zinsüberschuß der Spareinlagen zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 4. Ein Mitglied, das ein Haus übernimmt, hat seine Einzahlungen so lange fortzusetzen, bis dieselben zweihundert Franken erreicht haben.

§ 5. Mitglieder, die in Folge Wegzuges oder anderer unvorhergesehener Hindernisse genöthigt sind, aus der Gesellschaft zu treten, erhalten die einbezahlten Beiträge sammt den zu gut geschriebenen Zinsen zurück.

Das Eintrittsgeld wird nicht zurückbezahlt und Beiträge von über Fr. 100 müssen 3 Monate vorher aufgekündet werden.

§ 6. Die Beiträge werden in bestimmten Terminen durch besondere Einnehmer eingezogen und sofort dem Hauptkassier abgeliefert.

§ 7. Wer ohne vorhergehende Austritts-Erklärung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird nach erfolgter fruchtloser Warnung von der Genossenschaft ausgeschlossen, unter Verlust der einbezahlten Beiträge und aller Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen.

§ 8. Die einbezahlten Gelder sollen sofort nach Eingang bei einem hiesigen Geldinstitut auf Sparheft oder Kontokorrent deponirt werden.

§ 9. Die Einzahlungen werden am Schlusse eines Rechnungsjahres jedem Einleger zinstragend zu gut geschrieben. Wer im Laufe eines Rechnungsjahres beitritt, kann erst auf den zweitfolgenden Rechnungsabschluß Anspruch auf Zinsvergütung erheben.

§ 10. Zinse, die am Ende des Rechnungsjahres nicht

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

erhoben werden, werden zum Kapital geschlagen und als Einlage berechnet.

§ 11. Zur Leitung der Geschäfte wählt die Genossenschaft einen Vorstand, bestehend aus sechs Mitgliedern und einem Präsidenten.

Dem Vorstand in seiner Gesammtheit liegt ob:

a) Ueber das Wohl und Gedeihen der Genossenschaft zu wachen;
b) Passendes Bauterrain unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung zu erwerben;
c) Geeignete Baupläne und Devise zu verschaffen;
d) Den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Kauf, Miethe, Rückkauf 2c. Genüge zu thun.

§ 12. Die Mitglieder des Vorstandes besorgen ihre Amtsgeschäfte unentgeltlich; allfällige Baarauslagen können allerdings in Rechnung gebracht werden.

§ 13. Der Hauptkassier hat eine näher zu bestimmende Caution zu leisten. Er bezieht für seine Bemühungen eine Entschädigung von Fr. 300.

§ 14. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit, diejenige des Hauptkassiers eine unbestimmte Zeit.

§ 15. Die Hauptversammlung findet jährlich ordentlicher Weise zwei Mal, außerordentlicher Weise so oft statt, als es die Umstände erfordern.

Der Besuch derselben ist für die Mitglieder obligatorisch. Unentschuldigte Abwesenheiten werden mit Fr. 1 gebüßt.

§ 16. Sämmtliche Bau-, Kanalisations-, Einfriedungs- und Wegarbeiten sind nach erfolgter Ausschreibung an Berufsleute, die der Gesellschaft angehören, im Akkord zu vergeben.

§ 17. Nur ganz gute und solide Arbeit darf angenommen werden.

§ 18. Jedem Haus soll ein entsprechendes Stück Grund und Boden als Hof und Garten beigegeben werden. Die Größe des Umschwungs richtet sich nach den Bodenpreisen.

§ 19. Sobald ein oder mehrere Häuser erstellt sind, sollen dieselben unter die Mitglieder der Genossenschaft, die wenigstens seit einem halben Jahre derselben angehören und sich zur Uebernahme eines Hauses angemeldet haben, verloost werden.

§ 20. Kein Mitglied darf mehr denn ein Haus von der Genossenschaft erwerben.

§ 21. Die Hauptversammlung behält sich das Recht der Hingabe vor; d. h. das relative Mehr der Anwesenden entscheidet jeweilen, ob das Haus der durch das Loos bezeichneten Persönlichkeit übergeben werden soll.

§ 22. Wer ein Haus von der Genossenschaft übernimmt, hat die ganze Kaufsumme à 6 Prozent zu verzinsen. 2 Prozent werden dem Betreffenden als Amortisation der Kaufsumme zu gut geschrieben. Die übrigen 4 Prozent sollen zur Verzinsung der Spareinlagen und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 23. Die Genossenschaft garantirt den Einlegern einen Jahreszins von $3^1/_2$ Prozent ihrer Einlagen. Die Verzinsung findet nach der in §§ 9 und 10 hiervor angegebenen Weise statt.

§ 24. Hat der Käufer durch jährliche Amortisation in der angegebenen Weise einen Drittel der Kaufsumme getilgt, so wird das Heimwesen im Grundbuch auf seinen Namen eingetragen.

Bis auf diesen Zeitpunkt besteht zwischen dem Uebernehmer ein Miethsverhältniß, das durch einen gegenseitigen Revers zwischen den Parteien festgestellt wird.

§ 25. Bezahlung der Gemeinde- und Staatssteuer, sowie des Wasserzinses und der Brandassekuranz liegt dem Miether resp. Käufer ob. Ebenso hat er für einen geeigneten Untermiether zu sorgen, wenn er geneigt ist, einen solchen zu sich in's Haus zu nehmen.

§ 26. Allfällige Reparaturen sind auf Kosten des Uebernehmers auszuführen.

§ 27. So lange nicht ein Drittel amortisirt ist, bleibt das Haus Eigenthum der Genossenschaft und kann unter Umständen an dieselbe abgegeben werden nach dem jeweiligen Schatzungswerth.

§ 28. Ist das Haus in aller Form einem Käufer zugefertigt, so bleibt dasselbe als Unterpfand für den Rest der Hypothek haften. Verzinsung und Amortisation werden in gleicher Weise fortgesetzt bis zur gänzlichen Abzahlung.

§ 29. Der Eigenthümer eines Hauses darf die zu Gunsten der Genossenschaft aufhaftende Hypothek zu jeder Zeit künden und abbezahlen. Eine Aufkündung darf aber von Seite der Genossenschaft nicht erfolgen; es sei denn, daß eine Liquidation des vorhandenen Vermögens beschlossen werde.

§ 30. Die Genossenschaft darf unter Umständen eine Hypothek auf ihre erstellten Häuser aufnehmen. Nur darf dieselbe die Hälfte der Grundsteuerschatzung nicht übersteigen und der Zins darf nicht mehr als 4 Prozent betragen.

§ 31. Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Vermögens kann stattfinden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten es verlangen.

§ 32. Diese Statuten treten sofort nach Annahme derselben durch die Hauptversammlung in Kraft.

Ausstellung der deutschen Kunstschmiede-Arbeiten in Karlsruhe.

Im Dezember vorigen Jahres hat bekanntlich der Badische Kunstgewerbe-Verein ein Preisausschreiben für ausgeführte Kunstschmiede-Gegenstände nach allen Theilen Deutschlands ergehen lassen. Nach der vom Zentralverband deutscher Kunstgewerbe-Vereine angenommenen Norm für Preisausschreiben war der Verein verpflichtet, die eingegangenen Arbeiten öffentlich auszustellen. Da die vom Großherzog als Ausstellungsraum überlassene Orangerie den erforderlichen Platz gewährt, wurde beschlossen, mit der Ausstellung der Konkurrenzgegenstände eine solche von Entwürfen, Werkzeichnungen, Aufnahmen und Publikationen zu verbinden, soweit dieselben auf die Schmiedekunst Bezug haben. Ueberdies wurden eine Anzahl von außer Wettbewerbung stehenden modernen Schmiedearbeiten aus Privatbesitz mit in die Ausstellung aufgenommen behufs Vervollständigung derselben und ein Vorschlag des Bibliothekars der großherzogl. Landes-Gewerbehalle, die Kunstschmiede-Technik an der Hand einzelner, besonders zu diesem Zwecke angefertigter Arbeitsstücke vorzuführen, wurde ebenfalls zur Ausführung gebracht.

So ist denn eine vollständige Fachausstellung, eine Spezial-Ausstellung der Kunstschmiede-Technik entstanden, welche ein umfangreiches und belehrendes Bild zu geben vermag über den dermaligen Stand der deutschen Kunstschmiede-Technik.

Die erste Abtheilung, die ausgeführten Arbeiten umfassend, zählt ungefähr 60 Aussteller mit über 300 einzelnen, zum Theil sehr großen und stattlichen Objekten. Unter den größeren Gegenständen sind es Thore und Thüren, Umfassungs-, Balkon-, Grab- und Treppengeländer, Thürfenster und Oberlichtgitter, Kandelaber, Ofenschirme, Blumentische, Kronleuchter, Laternen, Wandarme und Aushängeschilder aller Art. Von kleineren Sachen sind vertreten: